

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

BENUTZUNGSORDNUNG

**für die Turn- und Festhalle
in Bad Liebenzell-Möttlingen**

vom 17. September 1991

§ 1
Geltungsbereich

Die Turn- und Festhalle im Stadtteil Möttlingen ist im Eigentum der Stadt Bad Liebenzell. Die nachstehenden Regelungen betreffen die Turn- und Festhalle einschließlich aller Nebenräume.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Turn- und Festhalle im Stadtteil Möttlingen dient dem Sportunterricht der Reuchlinschulen (Schule für Lernbehinderte, Grund- und Hauptschule und Realschule) Bad Liebenzell.

Im Einzelfall kann die Turn- und Festhalle den örtlichen Vereinen und überörtlichen Verbänden und privaten Unternehmen zur Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Bad Liebenzell haben stets Vorrang.

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der Halle einschließlich aller Nebenräume. Sie ist für alle Benutzer rechtsverbindlich. Mit der Antragsstellung auf Benutzung werden die Bestimmungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung einschließlich der Reinigungsaufgaben anerkannt.

§ 3
Aufsicht und Verwaltung

Der Stadtverwaltung Bad Liebenzell obliegt die Aufsicht über die Benutzung sowie die Verwaltung bezüglich der Belegung der Turn- und Festhalle. Der jeweils zuständige Hausmeister ist beauftragt, die laufende Aufsicht und die Wartung der Halle vorzunehmen. Der Ortsvorsteher und der Hausmeister sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4
Turn- und Sportbetrieb

Die Turn- und Festhalle steht den Schulen im Rahmen der von den Schulleitungen aufgestellten Stundenplänen im Benehmen mit der Stadtverwaltung zur Verfügung. Einschränkungen können ggfs. festgesetzt werden.

Für die Benutzung der Turnhalle durch Vereine und sonstige Vereinigungen wird seitens der Stadtverwaltung ein besonderer Belegungsplan aufgestellt, der für die Beteiligten verbindlich und genau einzuhalten ist.

Die Benutzung der Turn- und Festhalle für Übungszwecke nach 22.00 Uhr ist grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung der Turn- und Festhalle während der Schulferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

§ 5
Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

Der Antrag auf Überlassung der Turn- und Festhalle für nicht sportliche Veranstaltungen ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Geschäftsstelle in Möttlingen bzw. beim Rathaus im Bad Liebenzell einzureichen.

Über den Antrag entscheidet die Stadtverwaltung.

§ 6
Übergabe der Turn- und Festhalle

Die Turn- und Festhalle wird grundsätzlich vom Hausmeister bzw. dem Ortsvorsteher oder einer von ihm beauftragten Person rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich geltend macht. Die Rückgabe der Hallen hat grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung an den Hausmeister, den Ortsvorsteher oder beauftragten Person zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Person zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benutzung irgendwelche Schäden verursacht worden sind, und das Inventar noch vollständig ist. Dasselbe gilt bei der Bereitstellung der Räume zu Übungszwecken.

§ 7***Küchenbenutzung für Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle Möttlingen***

Auf Antrag kann gegen die vom Gemeinderat festgelegte Gebühr pro Benutzungstag die Küche einschließlich des Kücheninventars der Turn- und Festhalle Möttlingen für Veranstaltungen bereitgestellt werden. Bezüglich des Inventars der Küche ist vor der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll und nach der Veranstaltung ein Übernahmeprotokoll zu unterzeichnen, in das der Bestand vor und nach der Veranstaltung auf die Richtigkeit vom Veranstalter unterzeichnet wird. Etwaige Schäden oder Verlust von Inventarteilen der Küche sind aufgrund des Übergabe- und Übernahmeprotokolls zu ersetzen. Die Übergabe bzw. Übernahme ist von der Leiterin der Geschäftsstellen im Stadtteil Möttlingen oder von einem der Stadtverwaltung beauftragten Dritten vorzunehmen.

§ 8***Ordnungsvorschriften***

Die Benutzer der Turn- und Festhalle haben die Räume und Einrichtungen und Geräte so zu behandeln, Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.

Folgende Bestimmungen der Hausordnung sind einzuhalten:

- a) Beim Betreten der Gebäude ist das Schuhwerk gründlich zu säubern; die Turn- und Festhalle darf nur unter der Leitung des verantwortlichen Sportlehrers oder Übungsleiters benutzt werden.
- b) Die Turn- und Festhalle ist mit einem versiegelten Boden ausgerüstet, deshalb sind Turn- und Sportschuhe mit abfärbender Graphitsohle, Spikes, Stollen- und Noppenschuhe sowie Stepschuhe nicht zugelassen. Der Hausmeister ist berechtigt, einzelnen Personen mit nicht geeigneten Schuhen den Zutritt zur Halle zu verwehren.
- c) Das Betreten der Sportflächen in der Halle mit Straßenschuhen ist im Rahmen des Sport- und Übungsbetriebes nicht gestattet. Bei außerschulischen Veranstaltungen oder Veranstaltungen, die nicht dem Sport- und Übungsbetrieb dienen, ist die Turn- und Festhalle nach Anweisungen des Hausmeisters zu reinigen.
- d) Die Geräte dürfen nur nach Freigabe durch den Verantwortlichen benutzt werden.
- e) Schädigung oder Mängel an Geräten und Gegenständen sind sofort dem Hausmeister anzuzeigen.
- f) Die vereinbarten Benutzungszeiten sind pünktlich einzuhalten.
- g) Beleuchtungs-, Heizungs- und Lüftungsanlagen werden grundsätzlich nur durch den jeweiligen Hausmeister bedient.
- h) Hunde und andere Tiere dürfen in die Turn- und Festhalle nicht mitgebracht werden.
- i) Fundsachen sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. der Leiterin der Geschäftsstelle abzugeben.
- j) Für die Haftung von Garderoben bei Veranstaltungen wird die Stadt freigestellt.

§ 9***Haftung***

Die Benutzung der Turn- und Festhalle geschieht auf eigene Verantwortung und auf eigene Gefahr des Benutzers.

Vereine und Veranstalter stellen die Stadt Bad Liebenzell, ihre Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragte, Besucher der Veranstaltungen und sonstige Dritte von Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte sowie der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Vereine und Veranstalter verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Der Verein hat bei Vertragsabschluß nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für die sichere Bausubstanz von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 10
Gebühren und Abgaben

Für sämtliche aus Anlass einer Veranstaltung zu zahlenden Abgabe, Gebühren und Entgelte hat der Veranstalter selbst aufzukommen. Ihm obliegen auch die polizeilichen und steuerlichen Meldepflichten.

§ 11
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung für die Turn- und Festhalle tritt mit Wirkung vom 01.10.1991 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.08.1977 außer Kraft.